



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch
UID-Nummer: CHE-113.822.785 MWST

Verzicht auf eine Revisionsstelle (Opting out)

1. Grundlagen

Gemäss Art. 727a Abs. 2 Satz 1 OR¹ kann eine Genossenschaft unter folgenden Voraussetzungen auf eine eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung (Art. 727a Abs. 1 OR¹) verzichten:

- Die Genossenschaft untersteht nicht der Pflicht zur ordentlichen Revision ihrer Jahresrechnung (auf die ordentliche Revision kann nicht verzichtet werden);
- Genossenschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- Sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter stimmen dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision zu.

Sofern die Statuten die Wahl einer Revisionsstelle bzw. Revision der Jahresrechnung vorschreiben, müssen sie für den Verzicht darauf angepasst werden (Art. 727a Abs. 5 OR¹).

Der Verzicht gilt **nur für künftige Geschäftsjahre** und muss **vor Beginn des Geschäftsjahres** beim Handelsregisteramt angemeldet werden (Art. 727a Abs. 2 Satz 2 OR¹).

Wurde auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen (Art. 727a Abs. 4 OR¹).

2. Praktisches Vorgehen/Belege

Für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision muss die Verwaltung der betreffenden Genossenschaft dem Handelsregisteramt eine Erklärung einreichen, wonach die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. oben). Die Erklärung muss von mindestens einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 62 Abs. 2 HRegV²).

Die Verzichtserklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden. In diesem Fall müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden, wenn die Verzichtserklärungen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter in der Gründungsurkunde festgehalten wurden.

Wird die Verzichtserklärung erst nach der Gründung abgegeben, muss sie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt (Art. 62 Abs. 2 HRegV²).

Für die Verzichtserklärung kann das Formular «KMU-Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revisionsstelle» auf unserer Internetseite verwendet werden.

Folgende Unterlagen oder Kopien davon müssen zusammen mit der Erklärung eingereicht werden (Art. 62 Abs. 2 HRegV²):

1. Die unterzeichnete (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR¹) und von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
2. das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
3. falls die Gesellschaft bisher einer Revisionspflicht untersteht: der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr;
4. die Verzichtserklärungen aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder das massgebliche Protokoll der Generalversammlung, aus dem diese Verzichtserklärungen hervorgehen.

Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters (Art. 10 lit. d HRegV²).

3. Beispiel

Das Geschäftsjahr einer Genossenschaft dauert jeweils vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Wird im Verlauf des Geschäftsjahres 2025 (zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025) auf die eingeschränkte Revision verzichtet, kann der Beschluss seine Wirkung erst für das Geschäftsjahr 2026 entfalten. Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 sowie die Jahresrechnungen der früheren Geschäftsjahre müssen somit noch einer Revision unterzogen werden.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision muss vor Ablauf des Geschäftsjahres 2025 – also bis spätestens am 31. Dezember 2025 – mit den erforderlichen Unterlagen eintragungsfähig beim Handelsregister angemeldet werden. Beizulegen sind unter anderem Kopien der unterzeichneten Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2024 und des Revisionsberichts dazu. Als Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt, ist der 1. Januar 2026 anzugeben.

Würde die Anmeldung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision erst im Geschäftsjahr 2026 beim Handelsregisteramt eingereicht, könnte die Wirkung erst für das Geschäftsjahr 2027, beginnend am 1. Januar 2027, beansprucht werden.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)